

Sektionsreglement

Als Sektion der „Grünen Berufe Schweiz,, bildet sich unter dem Namen „GBS Grüne Berufe Schweiz,, eine den Verbandsstatuten verpflichtete Sektion.

1. Zweck und Ziel

Der Zweck und das Ziel der Sektionen richten sich nach den Verbandszielen gemäss Art. 1 und Art. 2 der Verbandsstatuten. Zur Erfüllung von Zweck und Ziel werden regelmässig Versammlungen organisiert.

2. Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied werden Personen gemäss Art. 3 der Verbandsstatuten aufgenommen.
- b) Eintritt: Gemäss Art. 4 Verbandsstatuten
- c) Austritt: Gemäss Art. 5 der Verbandsstatuten
- d) Ausschluss: Gemäss Art. 6 der Verbandsstatuten.
- e) Erlöschen des Anspruchsrechts: Gemäss Art. 7 der Verbandsstatuten
- f) Beiträge und Haftung: Gemäss Art. 8 der Verbandsstatuten

3. Organisation und Verwaltung

- a) Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und Beisitzer/in. Der Vorstand erledigt die anfallenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Sektion und des Verbandes um. Er ist berechtigt, Arbeitsgruppen und Kommissionen zu ernennen. Der Vorstand wahrt die Interessen der Sektion, der Mitglieder und des Verbandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Hauptversammlung: Diese findet jährlich spätestens im Januar statt und umfasst folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Jahresberichte von Präsident/in und Aktuar/in
 - Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
 - Beratung und Festlegung des Jahresprogrammes
 - Genehmigung des Voranschlages zuhanden des Zentralvorstandes (-> Generalversammlung)
 - Genehmigung eines Vorstandsreglements auf Antrag des Sektions- und/oder des Zentralvorstandes
 - Entschädigung des Vorstandes
 - Anträge zuhanden der Generalversammlung (Verband).
- c) Die Einladung an die Hauptversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden und mindestens drei Wochen vor dem Termin jedem Mitglied zuzustellen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

4. Finanzen

- a) Die Ausgaben werden durch die Kassierin oder den Kassier gemäss dem durch die Generalversammlung (Verband) genehmigten Voranschlag und gewährten Kompetenzen getätigt. In begründeten Fällen hat der Sektionsvorstand die Möglichkeit den Voranschlag zu überschreiten. Der Voranschlag darf um maximal 10% überschritten werden; dazu bedarf es der Einwilligung des Zentralvorstandes. Unterschreitungen des Voranschlags werden im folgenden Jahr verrechnet.
- b) Die Finanzierung der Sektionsausgaben erfolgt durch die Verbandskasse. Aus der Verbandskasse werden entsprechende Kostenvorschüsse geleistet.
- c) Die Kassierin oder der Kassier hat die Abrechnung inkl. Belege über die getätigten Jahresausgaben jeweils spätestens per Ende Januar des Folgejahres dem/der Verbandskassier/in zuzustellen. Die Abrechnung ist von der Kassierin oder dem Kassier und vom Sektionspräsidium zu unterzeichnen.
- d) Für alle finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet das Verbandsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

5. Weitere Bestimmungen

- a) Das über die Beschlüsse der Hauptversammlungen geführte Beschlussjournal ist ergänzender Bestandteil des Reglements. Dieses ist vom/von der Aktuar/in den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.
- b) Für die in diesem Reglement nicht geregelten Belange der Sektion gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des Verbandes.

6. Inkrafttreten des Sektionsreglements

Dieses Sektionsreglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt damit die Sektionsstatuten vom 31. August 2013.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Barbara Jörg

Dominik Hecht